

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche  
zwölfmal.

**Bezugs-Preis:**

vierteljährlich  
für Berlin 7 M., 50 Pf., ohne Botenlohn,  
für ganz Deutschland 9 M.,  
Deutscher 13 M., 50 Pf., Ausland  
4 M., 50 Pf., Holland 7 M., 50 Pf.

Für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-  
Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen  
für England in London bei  
Jug. Siegle 30 Abbe Street E.C. und  
Comie & Co. 19 Crossham Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

als besondere Beilagen erscheinen  
**Verdingungs-Anzeiger.**

**Hotels- und Bäder-Anzeiger.**

Vollständige Diebstahlslisten der  
Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungstabellen  
mit Restanten-Listen  
und viele andere wichtige tabellarische  
Notizen.

**Insertions-Gebühr:**

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.  
Reklameteil 1 M.

Telegraphen-Adresse:  
**Börsenfrone.**

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher:  
**Amt 1, Nr. 243.**

## Dom Tage.

In der gestrigen Reichstags-Sitzung gelangten die Initiativanträge wegen der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für Privatbeamte sowie betr. die Regelung des Automobilwagenverkehrs zur Annahme.

Der Delegierte Bader verteidigte gestern in der Reichstags-Delegation die Vorwürfe der radikalen Redner gegen das Bündnis mit Deutschland und die Polenvorlage der preussischen Regierung.

Gestern ist in Helsingfors der finnische Landtag eröffnet worden. Das Präsidium blieb unverändert.

Nach einem Telegramm des Generals d'Amade soll der Abbruch der Schanjas vollständig abgeschlossen sein.

Sechs Automobile, darunter ein deutsches, traten gestern vormittag von New-York aus via Behringstraße die Weltfahrt nach Paris an.

## Der Drachenkopf mit dem Schlangenschwänzchen.

So hat chinesischer Volkswitz das Ergebnis der Kommission getauft, die im Laufe der Woche über die Neuordnung in den Provinzen viele Monate hindurch beriet und hauptsächlich einen Gegner in dem Provinzialgouverneur Tschang Tsching hatte. Tatsächlich liegt der Kern und zugleich die größte Schwierigkeit der gegenwärtigen Verfassungsbeziehung in China nicht nur darin, daß es schwer ist, uralte mit den ethisch-politischen Empfindungen des Volkes eng verflochtenen Anschauungen kurzerhand zu beseitigen, sondern auch in der Notwendigkeit einer vorherigen Neuordnung auf sämtlichen Gebieten der staatlichen Verwaltung, besonders in der Neuordnung der Provinzen. In einem solchen in der „Marine-Anstalt“ von Sinicus veröffentlichten hochinteressanten Aufsatze finden wir nun über die politische Entwicklung Chinas seit dem russisch-japanischen Kriege höchst bemerkenswerte Einzelheiten, die ein überaus schlagendes Bild der Reformbewegung abgeben.

Es ist bekannt, daß am 2. September 1906 eine Kommission eingesetzt wurde, um das in allgemeinen Urteilen gegebene Programm für die künftige innere politische Tätigkeit auf Grund des Ediktes vom 1. September 1906 zu studieren. Aber sehr bald trat die in ihrer vollen Bedeutung früher wohl kaum gewürdigte Kluft zwischen der Zentrale und den Provinzen deutlich vor Augen. Wiederholt glaubte man, daß die Kommission ohne Erfolg auseinander gehen werde. Schließlich trat sie indessen mit einem Bericht hervor, in dem man sich auf einer mittleren Linie einigte. Allerdings erschien in dem Edikt vom 7. Juli 1907, das die Vor schläge des Reichs in ungewöhnlich knapper Form veröffentlichte, das Ganze noch weiter abgeschwächt. Danach sollten unter den Gouverneuren drei Hauptdepartements gebildet werden, und zwar für Finanzwesen, Unterricht und Rechtsprechung. Außerdem wurden mehrere neue Ämter für Polizeiwesen, Handel und Industrie errichtet, andere dafür eingesetzt. Ferner sollten die Gouverneure eine Art von Verwaltungsrat bilden, der aus dem höheren Beamtenum und, wenn nötig, aus dem niederen Beamtenum und, wenn nötig, aus dem niederen Beamtenum und, wenn nötig, aus dem niederen Beamtenum besteht hätte. Aber das Verhältnis der Gouverneure zu den Ministern, über das der Bericht gewisse Vorschläge allgemeiner Art gemacht hatte, ging das Edikt auch diesmal mit ängstlichem Stillschweigen hinweg. Und selbst die Reformen, die die Kaiserliche Genehmigung erhalten hatten, sollten zunächst nur in den drei mandchurischen Provinzen, die ohnehin eine neue Zivilverwaltung erhalten mußten, und in den Provinzen Schtschi und Kiangsu, die die aufgeschwemmte Bevölkerung besaßen, verschärfte ein-

geführt werden. Die Gouverneure dieser Gebiete wurden angewiesen, die Neuerungen vorzüglich und allmählich ins Werk zu setzen und, sobald die lokalen Verhältnisse es wünschenswert machten, entsprechende Veränderungen zu beantragen. Die anderen Provinzen sollten je nach Lage der Dinge in der Annahme der Reformen nachfolgen, und zwar so, daß nach fünfzehn Jahren, also im Jahre 1922, die Neuordnung im ganzen Reiche durchgeführt sein würde. Während dieser Zeit sollte die Reform nicht als endgültig, sondern als im Flusse befindlich und abänderungsfähig betrachtet werden. Die Staatsleitung hofft auf diese Weise die Gefahren des Ueberganges zu verringern und die Lösung des großen Problems so heranzuwachsen zu sehen, wie es die verwickelten und ganz verschiedenartigen Verhältnisse der Provinzen bedingen.

Wie in dem Bericht der Kommission ausdrücklich hervorgehoben wird, befinden sich in dem Reformentwurf die Samenformen für zwei wichtige Bestandteile einer modernen Verfassung: die Bildung eines besonderen Departements für Rechtsprechung und die damit verbundene Schaffung von wirklichen Gerichtshöfen soll die Loslösung der richterlichen Gewalt von der Territorialverwaltung, mit der sie bisher verbunden war, anbahnen und schließlich die völlige Unabhängigkeit der Rechtsprechung herbeiführen. Aus dem Verwaltungsrat aber, über, wie der Bericht sich ausdrückt, aus der „Einsetzung der Regierungsgeschäften“ soll sich allmählich die lokale Selbstverwaltung entwickeln. Was die Unabhängigkeit der Rechtsprechung angeht, so ist eine weitere Vorbedingung hierfür natürlich ein festes und womöglich selbständiges Rechtssystem. Abgesehen von dem völlig verfeinerten Strafrecht ist aber ein solches System in China bisher nicht einmal in seinen Umrissen vorhanden, wie denn auch das Edikt vom 1. September 1906 diesen Punkt mit in sein Programm aufgenommen hat. In der Erkenntnis dieses Mangels, hauptsächlich aber von dem Streben befeuert, sich der ausländischen Exterritorialität zu entziehen, das ja auch in den neuen Handelsverträgen bereits zum Ausdruck gekommen ist, hatte man schon vor dem Kriege eine besondere Kommission zur Ausarbeitung eines Systems für die gesamte Rechtsmaterie (der auch der bekannte, in England erogene Wu Ting Fang als leitende Kraft angeführt) ernannt. Dieser hat diese Kommission ein im Jahre 1904 veröffentlichtes Handelsrecht und im Jahre 1905 ein Kontraktrecht geliefert. Strafrecht und Strafprozeß sowie ein Preßgesetz sollen in Arbeit sein. Die lokale Selbstverwaltung aber als Vorbedingung für die angzustrebende parlamentarische Volksvertretung hatte Yuan Schi Kai, der treibende Geist in der ganzen Verfassungsfrage, in seiner Stellung als Generalgouverneur von Tschili bereits im Sommer 1906 in kleinem Maßstabe in Tientsin praktisch zu erproben versucht. Ein Jahr später, gleichzeitig mit dem Erscheinen des Edikts vom 7. Juli, wurde dieser Versuch dahin erweitert, daß in Tientsin eine Art Kreisrat von 30 Mitgliedern gebildet wurde, die von 135 aus Urwahlen hervorgegangenen Wählmännern gewählt waren. Die Einrichtung lehnte sich an japanische Vorbilder an, wie Yuan Schi Kai in seinem Berichte vom August 1906 ausdrücklich hervorhebt. Welche Erfahrungen man mit dieser neuen Körperchaft macht, läßt sich von hier aus noch nicht beurteilen. Die Regierung in Peking hat sich indessen auch gar nicht die Zeit gelassen, diese Erfahrungen abzuwarten. Durch den neueren Zeit immer stärker anschwellenden politischen Sturm und Drang in Reiche, namentlich in den Kreisen des jüngeren Literatenstandes, hat sie sich mehr und mehr eingeschüchtern und über den Rahmen des Edikts vom 7. Juli hinausdrängen lassen. Schon am 21. September wurde durch ein besonderes Edikt ein neues Regierungsgesetz, das jetzt oft genannte Tsching huan, d. h. „Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten“, geschaffen, bestehend aus zwei Vor-

sitzenden und 15 Mitgliedern, meist Vizepräsidenten und anderen höheren Beamten der Ministerien. Dieses Kollegium, so sagte das Edikt, „sollte die Grundlage darstellen für das zu errichtende Parlament“, da „man ein ein eigentliches Ober- und Unterhaus in China zur Zeit noch nicht bilden könne“. Aber auch das genügte noch nicht. Am 19. Oktober veränderte ein weiteres Edikt eine Ausdehnung der Grundlage des Parlaments. In sämtlichen Provinzen, und zwar nicht bloß in der Hauptstadt, sondern auch in jeder Präfektur und jeder Magistratur, soll danach ein Provinzialparlament, ein Kreisrat usw. durch auszuwählende Beamte und Notabeln gebildet werden. Diese Versammlungen sollen das Recht haben, Vorschläge über Verwaltungsmassregeln aller Art an die Gouverneure zu richten; ihre Beschlüsse unterliegen zwar der Entscheidung des Gouverneurs, des Präfekten usw., aber sie werden gleichzeitig auch dem Tsching huan in Peking direkt übermittelt. Die Mitglieder der Provinzialparlamente usw. sollen auch je nach Bedarf in das hauptsächlichste Kollegium gewählt werden.

Man sieht, ein wie großer Teil der Vorricht und Vengentlichkeit zwischen Juli und Oktober abgelegt ist und wie man sich bemüht, dem stürmischen Verlangen nach parlamentarischer Vertretung soweit wie möglich entgegenzukommen. Wie manche andere Ausdehnung, so machen auch diese letzten Edikte durch das Einbruch des Notbehelfs. Sie sind Produkte der bedrückten politischen Lage, die während dieser Zeit deutlicher in die Erscheinung getreten ist. Als Verhütungsmittel haben sich indessen diese Zugeständnisse nicht bewährt, die andringenden Gewalten wirken auch heute noch fort, und so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auf den geschaffenen Grundlagen mit größerer Hast weitergebaut wird, als für die Festigkeit des Ganzen dienlich ist.

Was die übrigen Punkte des Programms vom 1. September 1906, die als Vorbereitung für die neue Verfassung aufgestellt waren, betrifft, so beziehen sie sich auf die Umformung der Finanzverwaltung, die Hebung der Volksbildung und die Neuorganisation des Heerwesens. An die unbedingt notwendige Umgestaltung des Finanzwesens ist man überhaupt noch nicht herangegangen, obwohl diese eine der Grundbedingungen für den Erfolg ist. Auf militärischen Gebieten werden, wie wir bereits öfter mitgeteilt haben, gute Anlässe für eine erprobte, mehrere Entwicklung gemacht. Am eifrigsten ist man tätig gewesen und noch tätig auf dem Gebiete der Erneuerung der Volksbildung. Das näher auseinanderzusetzen, fehlt hier indessen der Raum.

Im großen und ganzen zeigt die heutige Lage in China, was die Reformen anbetrifft, noch geringe Fortschritte. Besonders hemmend für den Nebergang von der alten zur neuen Staatsordnung ist die lange geschichtliche Entwicklung mit ihrem Gegensatz zwischen Zentrale und Provinzen. Auch das Nationalitätsprinzip droht das durch alte Kulturinheit zusammengehaltene Volk auseinander zu reißen. Die Thronfolge ist noch ungeklärt, und das Literaturtum in seinem nationalen Ueberreifer drängt gleichfalls die Regierung in den Sumpf. Man sieht also, daß in China der Boden für politische Katastrophen vorbereitet ist.

W—s.

## Telegramme.

Deutsch-Österr., 12. Februar. (E. T. C.) Amtliche Meldung. Die wegen Schneeverwehung gesperrt gewesenen Strecken Thorn — Oserode zwischen den Stationen Raubitz — Samietina, Soldau — Lautenburg und Deutsch-Österr. — Strasburg (Westpreußen) sind wieder fahrbar. Der Betrieb ist in vollem Umfange aufgenommen. Die Strecke Gr. — Rosslau — Soldau und Rajonkowo — Wobau ist wieder frei. Der Betrieb ist in vollem Umfange wieder aufgenommen.